

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XII. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1901.

Nummer 5.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beiliegend die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direct unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einjährl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die Adressirte Buchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preßliste für 1901 unter Nr. 2008.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einführung des Grundbuchs für den inneren Stadtbezirk Tanga S. 145. — Verordnung, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun S. 145. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen S. 147. — Wahl der Blätter für die gerichtlichen Bekanntmachungen in Windhoek und Ponave S. 147. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete Togo während des Geschäftsjahres 1900 S. 147. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat December 1900 S. 148. — Personalien S. 148.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 148. — Deutsch-Ostafrika: Kulturelles S. 149. Kamerun: Tod des Oberleutnants Lequis S. 149. — Die Voge von Bali S. 149. — Togo: Baumwoll-Expedition S. 149. Statistisches S. 150. Deutsch-Neuguinea: Die Insel Tinian (Marianen) mit vier Skizzen S. 150. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 154. Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Jahresbericht der De Beers Kompanie S. 157. Aus dem Jahresbericht über die englische Goldküste für 1899 (II) S. 158. — Verkehr deutscher Schiffe in Saigon und Mozambique während des Jahres 1899 S. 160. — Die Raffiapalme in Madagaskar. — Die Ricinuspflanze als Mittel gegen die Moskito's S. 160. Verschiedene Mittheilungen: Vorlesungen am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin S. 160. — Das Internationale Maritime Bureau zu Sansibar S. 161. Bekämpfung der Malaria S. 161. — Literatur S. 161. — Literatur-Verzeichniß S. 162. — Verkehrs-Nachrichten S. 162.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betreffend die Einführung des Grundbuchs für den inneren Stadtbezirk Tanga.

Auf Grund des § 57 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Ostafrika, verordne ich hiermit, daß fortan bei dem Bezirksgericht Tanga ein Grundbuch für den inneren Stadtbezirk Tanga nach Maßgabe der vorerwähnten Verordnung zu führen ist.

Der innere Stadtbezirk Tanga wird begrenzt im Norden vom Hasenstrand, im Osten und Süden von der Eisenbahnlinie, im Westen von der von Süd nach Nord verlaufenden, im Stadtplan mit klein o bezeichneten Straße. Daß bisher vom Bezirksamt Tanga geführte vorläufige Hypothekenregister ist an das Bezirksgericht abzugeben.

Dar-es-Salám, den 22. Januar 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

v. Estorff.

Verordnung, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordne ich unter Aufhebung der Verordnung



vom 1. September 1899, betreffend den Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank in Kamerun, was folgt:

§ 1.

Der Kleinhandel mit geistigen Getränken jeder Art und deren Ausschank im Schutzgebiete Kamerun ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements gestattet.

§ 2.

Der Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß, in welchem der Ort und die Lage der Verkaufsstelle angegeben sein muß, ist bei dem zuständigen Bezirksamt oder der zuständigen Station anzubringen.

§ 3.

Die Erlaubniß wird nach freiem Ermessen des Gouverneurs, aber jedenfalls nur dann erteilt, wenn ein Bedürfnis zur Errichtung einer neuen Schankstelle nachgewiesen wird, und sofern der Gesuchsteller die Gewähr dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 4.

Für die Erlaubniß zum Kleinhandel und zum Ausschank von geistigen Getränken ist eine halbjährig im Voraus bei den Kaiserlichen Zollkassen in Kamerun, Victoria, Kribi oder bei der Amtskasse in Oeda oder bei sämtlichen Stationen im Innern zahlbare Abgabe von jährlich 100 Mark für jede Schankstelle zu entrichten.

Wird diese Abgabe binnen zwei Wochen nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Erlaubniß verfallen.

§ 5.

Die Erlaubnißscheine werden bei den Kaiserlichen Bezirksämtern und Stationen in Empfang genommen. Den eben genannten Behörden ist ein Schild von 50 cm Breite und 60 cm Länge von weißer Farbe einzureichen. Nachdem dies mit dem Reichsadler und der Aufschrift: „Erlaubniß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken und Ausschank“ in schwarzer Farbe versehen, ist es von dem Berechtigten wieder abzuholen. Für jede Erneuerung des Schildes ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten. Das Schild ist außerhalb des Verkaufplatzes der geistigen Getränke sichtbar anzubringen.

§ 6.

Der Kleinhandel mit geistigen Getränken und deren Ausschank darf nur an Plätzen stattfinden, die mit dem in § 5 erwähnten Schild gekennzeichnet sind.

§ 7.

Unter dem Ausdruck „Kleinhandel“ wird die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Abgabe von 4 Litern oder weniger auf einmal an dieselbe Person verstanden.

§ 8.

Es ist verboten, in den öffentlichen Schankstellen Glücksspiele abzuhalten oder geistige Getränke an Betrunkene abzugeben.

§ 9.

Wer Kleinhandel mit geistigen Getränken betreibt oder geistige Getränke ausschänkt, ohne im Besitz der Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs hierzu zu sein, oder wer sich einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften in den vorstehenden §§ 6 und 8 schuldig macht, wird mit Geldstrafe von 10 bis 500 Mark bestraft. Auch kann auf Einziehung der entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zum Kleinhandel oder zum Ausschank bereit gestellten geistigen Getränke erkannt werden.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung nach Maßgabe dieses Paragraphen, oder falls die an die Person des Antragstellers zu knüpfenden Voraussetzungen für die Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel und zum Ausschank von geistigen Getränken nicht mehr vorliegen, kann der Kaiserliche Gouverneur die erteilte Erlaubniß zurücknehmen und den oder die erteilten Erlaubnißscheine wieder einziehen, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Rückgewähr der etwa bereits gezahlten Abgabe erwächst.

§ 10.

Die Polizeivorschrift, betreffend das Verbot der Abgabe von geistigen Getränken an die Soldaten der Schutztruppe, wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft.

Wua (Kamerun), den 20. Dezember 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

v. Puttkamer.

